

**Promotionsordnung
für den Fachbereich Geowissenschaften
der Universität Münster
vom 3. Juli 2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG), in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	2
§ 1	Promotion.....	2
§ 2	Promotionsausschuss.....	2
II.	Zugang zum Promotionsstudium	3
§ 3	Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudium	3
§ 4	Betreuung.....	3
§ 5	Prüfungskommission	4
§ 6	Promotion im Fach Geoinformatik.....	4
§ 7	Kooperative Promotionsverfahren.....	5
III.	Promotionsprüfung	5
§ 8	Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung	5
§ 9	Dissertation	6
§ 10	Begutachtung der Dissertation.....	7
§ 11	Disputation	8
§ 12	Versäumnis, Rücktritt.....	9
§ 13	Nachteilsausgleich	10
§ 14	Vollziehung der Promotion.....	10
§ 15	Wiederholung von Promotionsleistungen	10
§ 16	Veröffentlichungspflicht.....	11
§ 17	Doktorurkunde	11
§ 18	Ehrenpromotion	11
§ 19	Übermittlung von Unterlagen in digitaler Form.....	12
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten	12
IV.	Schlussbestimmungen.....	12
§ 21	Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades.....	12
§ 22	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen.....	13

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

- (1) Der Fachbereich Geowissenschaften verleiht die folgenden akademischen Grade:
 - a. doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.
 - b. doctor philosophiae, abgekürzt: Dr. phil.
 - c. doctor honoris causa, abgekürzt: Dr. h. c.
 nach den im Folgenden festgelegten Bestimmungen.
- (2) Der akademische Grad Dr. rer. nat. wird verliehen für eine Promotion über ein primär naturwissenschaftliches Thema. Für Promotionen, die primär geistes- oder gesellschaftswissenschaftliche Themen behandeln, wird der akademische Grad Dr. phil. verliehen. Die Entscheidung, welcher akademische Titel verliehen wird, trifft die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Zweifel nach Rücksprache mit der/dem Betreuer*in und/oder dem Promotionsausschuss.
- (3) Durch die Promotion soll die/der Promovierende ihre/seine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. Der Nachweis ist durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).
- (4) Die Promotionsfächer sind die Fächer am Fachbereich Geowissenschaften.
- (5) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen in den Geowissenschaften oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Doktorgrad auch ehrenhalber verliehen werden (Dr. h. c.).

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt dem Promotionsausschuss.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus
 - a. der/dem Dekan*in oder einer/einem Prodekan*in als Vorsitzende*n sowie drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - b. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 - c. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter*innen mit beratender Stimme,
 - d. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
 Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden kann eine/ein Stellvertreter*in gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren, die Mitglieder der Gruppe der Studierenden für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder, von denen mindestens zwei der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören, anwesend sind.
- (5) Die/Der Vorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

- (6) Abs. 5 gilt nicht für die Entscheidung über einen inhaltlich begründeten Einspruch nach § 10 Abs. 8 und den Vorschlag der Ablehnung der Dissertation.
- (7) Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen, die die Ablehnung einer Dissertation betreffen, haben nur die/der Vorsitzende, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie habilitierte Mitglieder des Promotionsausschusses Stimmrecht.
- (8) Über die Sitzungen des Promotionsausschusses werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln.
- (9) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

II. Zugang zum Promotionsstudium

§ 3 Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudium

- (1) Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer die Voraussetzungen gemäß § 67 Abs. 4 HG nachweislich erfüllt. Im Falle des § 67 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 HG entscheidet der Promotionsausschuss darüber, welche an das Hochschulstudium anschließende, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern angemessen sind.
- (2) Alle Promovierenden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich für die Dauer der Promotion an der Universität Münster einzuschreiben. Die Promotion beginnt mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wird.

§ 4 Betreuung

- (1) Die Anfertigung der Dissertation gemäß § 1 Abs. 3 in einem geowissenschaftlichen Fach gemäß § 1 Abs. 4 soll von einem Mitglied des Fachbereiches nach § 5 Abs. 1 b wissenschaftlich betreut werden.
- (2) Über die Betreuung ist eine Vereinbarung zwischen Promovierenden und Betreuenden zu schließen, die der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses in Form einer Anmeldung zu Beginn des Promotionsstudiums in Kopie zugeleitet wird. In dieser Betreuungsvereinbarung werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Betreuenden sowie der/des Promovierenden festgehalten. Eine Vorlage ist auf der Website zu Promotionen am Fachbereich Geowissenschaften erhältlich.
- (3) In Konfliktfällen, die zwischen den Beteiligten nicht gelöst werden können, kann die/der Betreuer*in oder die/der Doktorand*in die/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einschalten, die/der versuchen soll, Konflikte im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.
- (4) Für den Fall, dass die/der Doktorand*in von ihrem/seinem Promotionsvorhaben Abstand nehmen möchte, kann sie/er das Betreuungsverhältnis jederzeit beenden.
- (5) Ebenso kann die Betreuungsvereinbarung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden.
- (6) Über die einseitige Niederlegung eines Betreuungsverhältnisses seitens der/des Betreuenden entscheidet der Promotionsausschuss nach eingehender Prüfung. Sollte

das Betreuungsverhältnis für beendet erklärt werden, ist damit nicht die Beendigung des Promotionsvorhabens verbunden.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) Für die Prüfungen gemäß § 1 Abs. 3 bestimmt die/der Vorsitzende nach Rücksprache mit der/dem Betreuenden und/oder der/dem Promovierenden eine Prüfungskommission, die in der Regel aus fünf Prüfungsberechtigten besteht:
- a. die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses,
 - b. einer/einem Erstbegutachtenden, die/der gleichzeitig die/der Betreuende der Dissertation ist und die/der entweder
 - i. hauptberufliche*r Professor*in auf Lebenszeit am Fachbereich Geowissenschaften der Universität Münster ist oder
 - ii. am Fachbereich eine außeruniversitär geförderte Nachwuchsgruppe mit dem Ziel der Doktorandenausbildung leitet und mindestens promoviert ist oder
 - iii. außerplanmäßige/r Professor*in oder Honorarprofessor*in oder habilitiert und hauptberuflich am Fachbereich Geowissenschaften der Universität Münster beschäftigt ist oder
 - iv. eine Juniorprofessur am Fachbereich innehat.
 - c. einer/einem Zweitbegutachtenden, die/der nicht an der Universität Münster beschäftigt sein muss und entweder
 - i. berufen oder
 - ii. habilitiert oder
 - iii. mindestens promoviert ist und eine außeruniversitär geförderte Nachwuchsgruppe mit dem Ziel der Doktorandenausbildung an einer Hochschule oder unabhängigen Forschungseinrichtung leitet, oder
 - iv. hauptberuflich eine Stelle als außerplanmäßige/r Professor*in oder Honorarprofessor*in innehat oder
 - v. mindestens promoviert oder gleichwertig qualifiziert ist und an einer Hochschule lehrt oder an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung tätig ist.
 - d. sowie mindestens zwei weitere Prüfende, die ebenso der Personengruppe gemäß § 5 Abs. 1 b oder c entsprechen.

Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professor*innen des Fachbereichs Geowissenschaften sowie aus dem Fachbereich Ausgeschiedene können in der Regel nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Erstgutachter*in nach § 5 Abs. 1 b bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden.

- (2) Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 6 Promotion im Fach Geoinformatik

Die Promotion am Fachbereich Geowissenschaften kann auch im Rahmen eines strukturierten Doktorandenprogramms im Fach Geoinformatik erfolgen, das Nähere regelt eine zusätzliche Ordnung.

§ 7 Kooperative Promotionsverfahren

- (1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer oder mehreren deutschen oder ausländischen Hochschule(n) oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtung(en) (Partnereinrichtung) in Form eines Cotutelle, Joint Doctoral Degree oder Strukturierten Promotionsverfahrens o.ä. durchgeführt werden, wenn
 - a. die/der Promovierende die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren am Fachbereich Geowissenschaft der Universität Münster erfüllt und
 - b. die Partnereinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt.
- (2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung.
- (3) Die Dissertation kann bereits bei einer Partnereinrichtung vorgelegt worden sein, daher hat § 8 Abs. 2 e iii in Fällen der kooperativen Promotionsverfahren keinen Bestand. Auf die Erklärung/Versicherung gemäß § 8 Abs. 2 e iii wird somit verzichtet.
- (4) Die Dissertation muss von mindestens einer Person gemäß § 5 Abs. 1 b begutachtet werden.
- (5) Von der in § 5 genannten Zusammensetzung der Prüfungskommission kann, mit Ausnahme der Beteiligung der begutachtenden Person gemäß § 5 Abs. 1 b, abgewichen werden.
- (6) Bei divergierenden Notensystemen in den einzelnen Einrichtungen soll eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden. Diese Einigung ist vertraglich zu regeln.
- (7) Es wird von allen Einrichtungen gemeinsam eine ggf. mehrsprachige Promotionsurkunde oder es werden mehrere aufeinander verweisende Promotionsurkunden ausgestellt. Damit erwirbt die/der Promovierende das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Die akademischen Grade dürfen ausschließlich alternativ geführt werden.

III. Promotionsprüfung

§ 8 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung hat die/der Promovierende schriftlich in deutscher oder englischer Sprache an die/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag muss den Titel der Dissertation, das Fach gemäß § 1 Abs. 4, die Angabe des angestrebten akademischen Grades gemäß § 1 Abs. 1, die Angabe ob es sich um eine monografische oder kumulative Dissertation gemäß § 9 Abs. 4 handelt und einen vollständigen Vorschlag für eine Prüfungskommission gemäß § 5 enthalten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. 10 gebundene Exemplare sowie eine digitale Fassung der Dissertation, die eine Zusammenfassung und einen unterschriebenen tabellarischen Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache enthält,

- b. ein separater unterschriebener tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
 - c. eine Bestätigung zur Erfüllung der Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium gemäß § 3 (wie Semesterbescheinigungen, beglaubigte Kopien der Zeugnisse und Urkunden sowie ggf. deren Übersetzungen),
 - d. eine eidesstattliche Versicherung der/des Promovierenden, dass sie/er die vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt hat,
 - e. Erklärungen,
 - i. dass der/die Promovierende alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat,
 - ii. dass sie/er nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre/ er seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat,
 - iii. die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat,
 - iv. über frühere Promotionsversuche und ggf. deren Ergebnisse,
 - f. bei Abgabe einer kumulativen Dissertation eine schriftliche Erklärung der/des Betreuenden gemäß § 9 Abs. 4 b.
- (3) Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks Auffindens von Übereinstimmungen abgeglichen werden. Die/Der Kandidat*in fügt ihrer/seiner Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr/ihm dies bekannt ist.
- (4) Den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann die/der Promovierende zurückziehen, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (5) Über die Zulassung zur Promotionsprüfung entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses ggf. nach Rücksprache mit dem Promotionsausschuss.
- (6) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die in § 3 genannten Voraussetzungen oder die in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 9 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen selbstständigen signifikanten Beitrag zur wissenschaftlichen Fortentwicklung am Fachbereich Geowissenschaften leisten und die Fähigkeit der/des Promovierenden zu selbstständiger Forschung und angemessener schriftlicher Darstellung und Diskussion der Ergebnisse belegen.
- (2) Das Thema der Dissertation soll von der/dem Promovierenden im Einvernehmen mit der/dem Betreuenden abgesprochen sein.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache oder mischsprachig Deutsch und Englisch abzufassen.
- (4) Die Dissertation besteht entweder aus
 - a. einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (monografische Dissertation) oder
 - b. mehreren separaten, jedoch inhaltlich zusammenhängenden wissenschaftlichen Abhandlungen (kumulative Dissertation). Von diesen Abhandlungen

muss mindestens eine von einem anerkannten wissenschaftlichen Publikationsorgan mit Begutachtungsverfahren veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein, in der der/die Promovierende Hauptautor*in ist. Im Falle der kumulativen Dissertation muss die vorgelegte Arbeit eine übergreifende Einführung mit Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Abhandlungen und eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse enthalten. Sind die wissenschaftlichen Abhandlungen mit einer/einem weiteren oder mehreren Autorinnen/Autoren verfasst worden, so muss der maßgebliche Eigenanteil der/des Promovierenden durch die/den Betreuenden bestätigt werden.

- (5) Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen sein. Im Falle einer kumulativen Dissertation jedoch können einzelne Abhandlungen mit einer/einem weiteren oder mehreren Autor*innen Teil der Dissertation mehrerer Promovierender sein.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt zur Bewertung der Dissertation auf Vorschlag der/des Promovierenden zwei Begutachtende gemäß § 5 Abs. 1 b und c.
- (2) Beide Begutachtende sollen innerhalb eines Monats, spätestens nach drei Monaten, ein eingehend begründetes, schriftliches Gutachten über die Dissertation vorlegen und die Annahme oder Ablehnung empfehlen. Das Gutachten soll unterschrieben in digitaler Form bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingereicht werden.
- (3) Empfehlen beide Gutachter*innen die Annahme der Dissertation, so werden die Dissertation und die Gutachten in Umlauf gemäß Abs. 7 gegeben.
- (4) Für eine herausragende Dissertation kann in Ausnahmefällen die Bewertung „summa cum laude“ (ausgezeichnet) vorgeschlagen werden. Dies muss durch beide Gutachter*innen erfolgen und ist besonders zu begründen. Zusätzlich muss diese Bewertung durch ein unabhängiges Drittgutachten mit „summa cum laude“ bestätigt werden. Die Einholung des Drittgutachtens erfolgt durch die/den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses. Die/Der Betreuende schlägt hierzu mindestens drei international anerkannte Wissenschaftler*innen aus dem Fachgebiet, in dem die Dissertation angefertigt wurde, vor.
- (5) Im Falle der Ablehnung der Dissertation durch eine/einen Gutachter*in und der Annahme der Dissertation durch die/den andere*n Gutachter*in bestimmt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses ggf. in Absprache mit Fachvertreter*innen eine/einen weitere*n Gutachter*in gemäß § 5 Abs. 1 c. Der/Dem Drittgutachter*in werden die Monita, die zu der Ablehnung geführt haben, mitgeteilt. Sie/Er wird gebeten zu den konkreten Punkten Stellung zu nehmen. Die Dissertation
 - a. wird gemäß Abs. 7 in den Umlauf gegeben, sofern die/der Drittgutachter*in die Annahme vorschlägt.
 - b. gilt als abgelehnt, sofern die/der Drittgutachter*in die Ablehnung vorschlägt. Das Promotionsverfahren wird als erfolglos beendet erklärt. Die Entscheidung

wird der/dem Promovierenden mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich mitgeteilt.

- (6) Empfehlen beide Gutachter*innen die Ablehnung der Dissertation, so gilt die Arbeit als abgelehnt. Das Promotionsverfahren wird als erfolglos beendet erklärt. Die Entscheidung wird der/dem Promovierenden mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich mitgeteilt.
- (7) Nach Empfehlung der Annahme der Dissertation gemäß Abs. 3 oder Abs. 5 a ist den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie den habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs Geowissenschaften Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Dissertation sowie die Gutachten und zur Stellungnahme zu geben (Umlauf). Die Frist beträgt zwei Wochen in der Vorlesungszeit und vier Wochen außerhalb der Vorlesungszeit. Ein Einspruch gegen die Annahme der Dissertation oder gegen die Bewertung mit „summa cum laude“ muss fristgerecht in schriftlicher Form bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses erfolgen und mit einer eingehenden Begründung versehen sein. Erfolgt kein Einspruch, so kann zur Disputation eingeladen werden.
- (8) Sofern ein Einspruch gemäß Abs. 7 Satz 3 erfolgt ist, hat die/der Vorsitzende eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen. Dieser kann
 - a. auf der Grundlage der Gutachten und des Einspruchs/der Einsprüche über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder über die Bewertung mit „summa cum laude“ der Dissertation entscheiden,
 - b. eine/n oder mehrere weitere/n Gutachter*innen hinzuziehen. Nach Vorliegen des neuen Gutachtens/der neuen Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme/Ablehnung der Arbeit oder die Bewertung „summa cum laude“,
 - c. die Arbeit gemeinsam mit den Gutachten und dem Einspruch/den Einsprüchen an den/die Promovierende*n zur Überarbeitung zurückgeben. Gleichzeitig entscheidet der Promotionsausschuss darüber, wie mit der überarbeiteten Fassung der Arbeit zu verfahren ist. Anschließend kann die überarbeitete Dissertation den ursprünglichen Gutachter*innen und dem/der Einspruchführenden zur erneuten Begutachtung übertragen werden.

§ 11 Disputation

- (1) Die Zulassung zur Disputation setzt die Annahme der Dissertation gemäß § 10 Abs. 7 voraus.
- (2) Die Prüfungskommission setzt im Benehmen mit der/dem Promovierenden Ort, Datum und Zeit für die Disputation fest und teilt dies der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mit. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt mindestens eine Woche vor der Prüfung zur Disputation ein. In begründeten Fällen kann die Prüfung nach Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und dem Einverständnis des/der Promovierenden auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Jede/r zugeschaltete Prüfer*in sendet nach erfolgter Disputation eine Bestätigung mit der Nennung ihrer/seiner Bewertung an die/den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses.
- (3) Die Disputation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache und muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Annahme der Dissertation vollzogen worden sein. Hat

die/der Promovierende sich der Disputation bis dahin nicht unterzogen, so gilt sie als nicht bestanden. Tritt eine Verzögerung oder Unterbrechung ein, die die/der Promovierende nicht zu verantworten hat, so hat die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.

- (4) Ziel der Disputation ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung über die vorliegende Dissertation zwischen den Prüfer*innen und der/dem Promovierenden. Die Disputation besteht aus einem 20- bis 30-minütigen öffentlichen Vortrag der/des Promovierenden über ihre/seine Dissertation und einer anschließenden Diskussion. In der Disputation soll die/der Promovierende zeigen, dass sie/er im Stande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation, auch unter Einbeziehung dissertationsrelevanter Nebenaspekte und im Kontext übergreifender Fragestellungen, zu beurteilen und zu diskutieren. Die Disputation soll etwa 90 Minuten betragen. Es wird ein Prüfungsprotokoll durch ein Mitglied der Prüfungskommission angefertigt.
- (5) Die Disputation wird unmittelbar nach dem Prüfungsgespräch von jedem Mitglied der Prüfungskommission einzeln und unabhängig bewertet. Die Disputation gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer*innen sie als bestanden bewerten. Sofern die Mehrheit der Prüfer*innen die mündliche Prüfung als nicht bestanden bewerten, gilt die Disputation als nicht bestanden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses den Ausschlag.
- (6) Wurde die Dissertation nach § 10 Abs. 4 mit „summa cum laude“ bewertet, muss die Mehrheit der Prüfer*innen die Leistung der Disputation ebenfalls mit „summa cum laude“ bewerten, damit die Auszeichnung „summa cum laude“ verliehen werden kann. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses den Ausschlag.
- (7) Die Bewertung der Disputation wird der/dem Promovierenden unmittelbar im Anschluss an die Disputation mitgeteilt.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Promovierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/r pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Universität eine Promovierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Promovierenden kann der Promotionsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Promotionsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Promovierenden dies

schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Promovierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

§ 13 Nachteilsausgleich

- (1) Macht ein/e Promovierende*r glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Promotionsausschuss auf Antrag der/des Promovierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 ist auf Wunsch der/des Promovierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Der Nachteilsausgleich gemäß Abs. 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Soweit eine Promovierende auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 14 Vollziehung der Promotion

Ist die Disputation bestanden, promoviert die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die/den Promovierenden im Namen des Fachbereichs zum doctor rerum naturalium oder zum doctor philosophiae gemäß der Entscheidung der Prüfungskommission. Die/Der Promovierende erhält eine vorläufige Promotionsbescheinigung, welche noch nicht zur Führung des Dokortitels berechtigt.

§ 15 Wiederholung von Promotionsleistungen

- (1) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Hierbei ist eine neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. Dabei ist von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.
- (2) Ist die Disputation nicht bestanden, kann sie frühestens nach einem und spätestens nach sechs Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden; dies wird der/dem Promovierenden mittels Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Die Wiederholung der Disputation erfolgt in der Regel unter Anwesenheit derselben Prüfungskommission, bei der auch der erste Versuch abgelegt wurde. Erforderlichenfalls bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine/einen bzw. mehrere neue*n Prüfer*innen.

§ 16 Veröffentlichungspflicht

- (1) Das Promotionsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Dissertation veröffentlicht ist. Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt über die Universitäts- und Landesbibliothek Münster. Eine digitale Publikation ist erlaubt. Der Fachbereich überträgt das Recht zu weiteren Bestimmungen zur Veröffentlichung der Universitäts- und Landesbibliothek Münster.
- (2) Nach erfolgreicher Disputation und vor Veröffentlichung sind redaktionelle Änderungen zulässig. Sollte nach abgeschlossenem peer-review von Publikationen, die Teil einer kumulativen Dissertation sind, substantielle Änderungen erfolgt sein, so kann nach Rücksprache mit dem Promotionsausschuss diese finale Version Eingang in die Dissertation finden.

§ 17 Doktorurkunde

Sobald der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Bestätigung über die Veröffentlichung der Dissertation vorliegt, wird eine Promotionsurkunde in deutscher Sprache sowie eine englische Fassung ausgestellt. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation. Wurde die Auszeichnung „summa cum laude“ vergeben, wird dies auf der Urkunde vermerkt. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, von der/dem Dekan*in eigenhändig unterzeichnet und der/dem Promovierenden übergeben. Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält sie/er das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) Einen Antrag auf Verleihung eines Doktorgrades gemäß § 1 Abs. 5 kann jedes Mitglied des Fachbereiches nach § 5 Abs. 1 b stellen. Der Antrag ist an die/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Nach Rücksprache mit Fachvertreter*innen holt die/der Vorsitzende zwei auswärtige Gutachten ein.
- (2) Der Titel kann nur an externe Personen verliehen werden. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Münster sein.
- (3) Der Promotionsausschuss berät über den Antrag unter Berücksichtigung der Gutachten. Bei positivem Beschluss des Promotionsausschusses holt die/der Vorsitzende die Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrer*innen des Fachbereichs mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme des Antrages und der Gutachten ein.
- (4) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Vorschlag des Promotionsausschusses unter Berücksichtigung der Abstimmung der Gruppe der Hochschullehrer*innen.
- (5) Die Ehrendoktorwürde wird öffentlich durch die/den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses verliehen.
- (6) Der Titel kann gemäß § 21 Abs. 2 wieder entzogen werden.

§ 19 Übermittlung von Unterlagen in digitaler Form

- (1) Sämtliche Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren können anstelle der gedruckten Schriftform alternativ auch in rein digitaler Form eingereicht bzw. versandt werden.
- (2) Im Falle einer Einreichung in rein digitaler Form ist abweichend zu § 8 Abs. 2 a nur die digitale Fassung der Dissertation einzureichen.
- (3) Über die für die Veröffentlichung nach § 16 zulässigen Dateiformate für rein digitale Dissertationen entscheidet die Universitäts- und Landesbibliothek Münster.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Der/dem Promovierenden wird auf Antrag nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Disputation Einsicht in die Gutachten der Prüfer*innen und die im Lauf des Verfahrens angefertigten Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Disputation bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor oder nach Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die/der Promovierte beim Erbringen der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise angenommen wurden, sind auf Antrag der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären. Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Der vom Fachbereich Geowissenschaften verliehene Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn die/der Promovierte
 - a. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sich auf wissenschaftsbezogenes Fehlverhalten bezieht, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
 - b. wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Doktorgrad missbraucht hat.

Die Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades trifft der Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

§ 22 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Promovierenden, die sich ab dem Wintersemester 2023/2024 als Promotionsstudierende einschreiben.
- (2) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits begonnene Promotionsvorhaben, bei denen der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung noch nicht gestellt worden ist, findet diese Ordnung ebenfalls Anwendung, es sei denn, die/der Promovierende erklärt gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses, dass die Promotionsordnung vom 23. Mai 2012 weiter Anwendung finden soll. Die Abgabe der Erklärung nach Satz 1 Halbsatz 2 muss spätestens bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Promotionsprüfung erfolgen.
- (3) Unabhängig davon, ob Promovierende nach der Promotionsordnung vom 23. Mai 2012 oder nach der vorliegenden Ordnung ihr Promotionsvorhaben durchführen, gilt die Einschreibungspflicht der Promovierenden aus § 67 Abs. 5 HG.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften vom 14.06.2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 03.07.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s